

Bericht und Antrag

18-14

des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen an den Kantonsrat zu den Postulaten betreffend «Sinnvolle Zusammenarbeit zwischen EKS und SH Power» und betreffend «Wahrnehmung des Vorkaufsrechts für die EKS-Aktien von der Axpo»

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erstatten Ihnen gestützt auf § 72 Abs. 2 i.V.m § 70 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Kantonsrates Schaffhausen vom 20. Dezember 1999 (SHR 171.110) Bericht zu den Postulaten 2017/6 und 2017/10 von Kantonsrat Markus Müller betreffend «Sinnvolle Zusammenarbeit zwischen EKS und SH Power» vom 15. August 2017 und betreffend «Wahrnehmung des Vorkaufsrechts für die EKS-Aktien von der Axpo» vom 6. Dezember 2017 mit dem Antrag, beide Postulate als erledigt abzuschreiben. Unserem Antrag schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Ausgangslage

Im Sinne einer Vorbemerkung ist festzuhalten, dass das Zusammenwirken und die Zusammenarbeit von Kantonsrat und Regierungsrat gemäss Kantonsverfassung durch verschiedene Instrumente geregelt sind. Dabei kommt den parlamentarischen Mitwirkungsinstrumenten eine besondere Bedeutung zu. Mit einer Motion kann der Kantonsrat den Regierungsrat verpflichten, die Änderung oder den Erlass einer Rechtsgrundlage auszuarbeiten (§ 70 Geschäftsordnung Kantonsrat; GO). Weiter kann der Kantonsrat mit einem Postulat dem Regierungsrat Aufträge erteilen. Ein überwiesenes Postulat verpflichtet den Regierungsrat, die Angelegenheit zu überprüfen und soweit möglich im Sinne des Auftrages tätig zu werden. Die Entscheidungsbefugnis des Regierungsrates wird durch den Auftrag indessen nicht beschränkt (§ 71 GO).

Am 4. September 2017 hat der Kantonsrat das Postulat 2017/6 von Markus Müller vom 15. August 2017 betreffend «Sinnvolle Zusammenarbeit zwischen EKS und SH Power» dringlich behandelt und mit 44:5 Stimmen in abgeänderter Form an die Regierung überwiesen. Der neue Text lautet wie folgt: «Der Regierungsrat wird eingeladen, in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat eine Zusammenarbeit zwischen der EKS AG und den städtischen Werken (SH Power) zu prüfen und dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Betreffend Kooperationsprojekt zwischen EKS und EKT ist bis zum Vorliegen des Berichts und Antrags auf jegliche verbindliche Absichtserklärungen, Abmachungen und Verträge zu verzichten.»

Am 11. Dezember 2017 hat der Kantonsrat das Postulat 2017/10 von Markus Müller vom 6. Dezember 2017 betreffend «Wahrnehmung des Vorkaufsrechts für die EKS-Aktien von der Axpo» ebenfalls dringlich behandelt und mit 45:6 Stimmen an die Regierung überwiesen. Der Regierungsrat wurde beauftragt, das Vorkaufsrecht der EKS-Aktien von der Axpo wahrzunehmen und deren Aktienanteile käuflich zu erwerben sowie alle EKS-Aktien im Eigentum des Kantons zu behalten, bis die hängigen Vorstösse betreffend EKS erledigt sind.

Grundlage einer konstruktiven Zusammenarbeit zwischen dem Kantonsrat und dem Regierungsrat ist unter anderem die Respektierung der zugewiesenen Aufgaben und Entscheidungskompetenzen. Im vorliegenden Zusammenhang hat der Regierungsrat die ihm in den Postulaten 2017/6 und 2017/10 aufgetragenen Angelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen geprüft und ist – soweit es ihm sachlich gerechtfertigt schien – im Sinne des Aufgetragenen tätig geworden.

2. Herausforderungen für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen

2.1 Die Grosswetterlage auf dem Strommarkt

Seit den Fünfzigerjahren des letzten Jahrhunderts ist das Stromnetz der Schweiz mit denjenigen der Nachbarländer verbunden. Erst seit der Strommarktliberalisierung in Europa Ende der Neunzigerjahre bestehen neben den physikalischen auch wirtschaftliche Verbindungen. Die Schweiz hat ihren Strommarkt mit der Einführung des Stromversorgungsgesetzes im Jahr 2008 geöffnet, allerdings in einer ersten Stufe nur für Kunden mit einem jährlichen Stromverbrauch von mindestens 100'000 Kilowattstunden (kWh). Die zweite Stufe, die vollständige Marktöffnung, ist im Gesetz zwar bereits vorgesehen, jedoch hat der Bundesrat diesen Schritt mehrmals verschoben.

Mit der zunehmenden Integration in den europäischen Strommarkt ist die Schweizer Strombranche wesentlich abhängiger von den Bewegungen der Preise an den Stromhandelsplätzen, insbesondere der EEX in Leipzig und der EPEX Spot in Paris. Der europäische Strommarkt ist in den letzten Jahren von einem Überangebot gekennzeichnet, was sich in tiefen Strompreisen ausdrückt. Die Gründe sind vielfältig. Insbesondere kamen aufgrund des politisch geforderten Umstiegs auf erneuerbare Stromerzeugung bedeutende neue Kapazitäten dazu. Auf der anderen Seite blieben konventionelle Kraftwerke, vor allem Kohlekraftwerke, am Netz. Dies ist wiederum begründet durch einen sehr tiefen Kohlepreis und einen zu tiefen Preis für CO₂-Emissionen. Der Kohlepreis ist auch abhängig von internationalen Entwicklungen, sei es in den USA oder in China. Von diesen internationalen Entwicklungen sind die Schweizer Stromproduzenten über die Strombörsen auch betroffen. Bei Tiefstpreisen von 20 Euro pro Megawattstunde (MWh) Strom, d.h. 2 Eurocent pro kWh, konnten die Gestehungskosten der meisten Schweizer Wasserkraftwerke nicht mehr gedeckt werden. Dies führte u.a. zu erheblichen wirtschaftlichen Einbussen bei Elektrizitätsversorgern in der Schweiz wie beispielsweise bei der BKW oder der Axpo.

Allerdings zeichnet sich zurzeit und für die nächsten Jahre eine gewisse Entspannung ab, nämlich dann, wenn Deutschland vollständig aus der Kernenergie aussteigt (geplant für 2022) und die alten Kohlekraftwerke in Deutschland vom Netz genommen werden. Strom aus Kohle und ambitionierte

Klimaziele vertragen sich auf Dauer nicht. An den Terminmärkten, wo Stromlieferverträge über die nächsten Jahre abgeschlossen werden, ist die Entwicklung hin zu höheren Strompreisen bereits sichtbar.

Eine besondere Herausforderung stellt die Energiestrategie 2050 dar, zu der die Schweizer (und auch die Schaffhauser) Stimmberechtigten 2017 Ja gesagt haben. Mit dem schrittweisen Wegfall der Kernkraftwerke in der Schweiz und dem Ersatz durch erneuerbare Energien gewinnt der grenzüberschreitende Stromhandel an Bedeutung. Der Bundesrat sieht deshalb die vollständige Marktöffnung in der Schweiz sowie die Anbindung an den EU-Markt mit einem Stromabkommen als zwingende Voraussetzungen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit, da eigene erneuerbare Stromkapazitäten nur sehr langsam aufgebaut werden können. Die Marktöffnung für alle Kunden ist wiederum zwingend für ein Stromabkommen mit der EU. Der Vertrag mit der EU soll den grenzüberschreitenden Stromhandel regeln, die Sicherheitsstandards harmonisieren, den freien Marktzugang absichern sowie eine Mitgliedschaft der Schweiz in den verschiedenen Gremien garantieren. Zu diesen Gremien gehören die Vereinigung der Übertragungsnetzbetreiber (ENTSO-E, European Network of Transmission System Operators for Electricity) sowie die Vereinigung der Regulatoren (ACER, Agency for the Cooperation of Energy Regulators).

2.2 Herausforderungen für die Elektrizitätsversorger in der Schweiz

In diesem Umfeld bewegen sich die rund 650 Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) in der Schweiz, viele davon Stadt- und Gemeindewerke und häufig Querverbundunternehmen, welche neben Strom auch einen Versorgungsauftrag für Gas und Wasser zu erfüllen haben. EVU, welche nur über gebundene Kunden (diese können nicht auswählen, von wem sie wo den Strom beziehen) verfügen, sind bisher mit den internationalen Entwicklungen wenig konfrontiert worden. Mit der neuen Energiestrategie 2050 können sich heute noch gebundene Kunden zu Eigenverbrauchsgemeinschaften zusammenschliessen und sich damit zumindest eingeschränkt im freien Markt versorgen. Wer bereits Strom frei auf dem Markt beschaffen kann, tut dies heutzutage in den allermeisten Fällen. Die EVU sind somit mit Fragen der Kundengewinnung und Kundenbindung konfrontiert. Gemäss einer Zusammenstellung des Verbands der Schweizer Elektrizitätsversorger (VSE, bulletin.ch 9/2017) stehen folgende Herausforderungen im Vordergrund:

- Vollständige Marktöffnung: Hinter dem Stromzähler steckt ein Kunde, der bestimmte Bedürfnisse hat und der den Anbieter wechseln kann;
- Unbundling: Das Trennen von Netz- und Energiegeschäft, sobald der Strommarkt vollständig geöffnet ist;
- Regulierung: Auflagen und Anforderungen des Regulators (ElCom) zur Sicherung der Versorgung in der Schweiz beim Netzbetrieb und in der Energiebeschaffung;
- Dezentrale Produktion: Zunehmender Anteil dezentral eingespielter Energie, vorwiegend Solarstrom und Strom aus Biogasanlagen, zukünftig auch Strom aus Windenergieanlagen;
- Energieeffizienz: Gemäss Energiestrategie 2050 soll der Stromverbrauch pro Kopf bis 2035 um 13 Prozent gegenüber dem Stand im Jahr 2000 gesenkt werden;

- Digitalisierung: Verschiedene Entwicklungen im Umfeld von Informatik und Datenverarbeitung, neue Geschäftsmodelle, Konkurrenz durch branchenfremde Unternehmen (z.B. aus der Informations- und Kommunikationsbranche).

Um für diese Herausforderungen gewappnet zu sein, braucht es eine klare Strategie, wie ein EVU weiterhin wettbewerbsfähig bleiben kann. Aus der Erarbeitung der Strategie ergibt sich nicht selten ein zusätzlicher Bedarf an strategischen, finanziellen und personellen Ressourcen und die Erkenntnis, dass das betreffende EVU nicht über eine genügende Grösse verfügt. Wo die Grenze liegt, ist im Einzelfall zu klären und hängt ab von verschiedenen Faktoren wie Anzahl zu versorgende Kunden, Absatzmenge in MWh, andere Aufgaben im Querverbund, Unternehmensstruktur mit eigenen Mitarbeitenden etc. Eine wichtige Rolle können in diesem Zusammenhang strategische Partnerschaften innerhalb oder ausserhalb der Strombranche spielen.

2.3 Situation im Kanton Schaffhausen

Der Kanton Schaffhausen verfügt mit dem Wasser- und Elektrizitätswerk Hallau (EWH), SH Power (Stadtwerke Schaffhausen und Neuhausen am Rheinfall) und der EKS AG über eine vergleichsweise geringe Zahl an EVU. Das EWH, welches eine Verwaltungsabteilung ist, versorgt nur das Gebiet der Gemeinde Hallau und verfügt mit dem Kleinwasserkraftwerk Wunderklingen über eigene Produktionskapazitäten. Der Strom wird heute über die EKS AG eingekauft. Bereits heute ist das EWH auf externes betriebswirtschaftliches und technisches Know-how angewiesen. SH Power, welches ebenfalls eine Verwaltungsabteilung ist, versorgt das Stadtgebiet Schaffhausen mit Strom, Wasser und Gas sowie Neuhausen am Rheinfall mit Gas und Wasser, stellt also ein typisches Querverbundunternehmen dar. Die EKS AG, die im Jahre 2000 durch den Erlass des Elektrizitätsgesetzes in eine selbständige Aktiengesellschaft umgewandelt wurde, ist für die Stromversorgung des übrigen Kantonsgebiets zuständig. Zudem ist sie auch über die Landesgrenze hinweg tätig, sei es als Endkundenversorger oder als Händlerin. SH Power ist am Kraftwerk Schaffhausen (KWS) zu 50 Prozent beteiligt, der Kanton Schaffhausen zu 20 Prozent und die Axpo Holding AG zu 30 Prozent.

Um für die künftigen Marktanforderungen (vollständige Marktliberalisierung) gerüstet und weiterhin wettbewerbsfähig zu sein, ist ein Grössenwachstum unabdingbar, da die EKS AG heute in vielen Geschäftsbereichen zu klein ist. Bereits seit längerem versucht die EKS AG deshalb, strategische Partnerschaften mit anderen passenden EVU, insbesondere mit dem Elektrizitätswerk des Kantons Thurgau (EKT), aber auch mit SH Power einzugehen. Während SH Power eine engere Zusammenarbeit bis jetzt ablehnt, hat EKT Interesse angemeldet. Im Vordergrund der Zusammenarbeit steht dabei die Nutzung von Synergiepotenzialen, beispielsweise im Bereich Netzbetrieb. Das Ziel ist es, effizienter zu werden, Kosten zu senken und damit auf dem geöffneten Markt besser bestehen zu können. Direkt oder indirekt müssen sich damit auch neue Marktchancen ergeben.

2.4 Die strategische Partnerschaft mit EKT

Aus Sicht des Regierungsrats ergänzen sich die EKS AG und EKT in idealer Weise, sei es aufgrund der vergleichbaren Grösse und Stärke oder aufgrund der Ergänzung in den Geschäftsfeldern. Die

EKS AG und EKT begegnen sich auf Augenhöhe. EKT beliefert Endverteiler, meist kommunale EVU, und Grosskunden, hat aber im Gegensatz zur EKS AG keine gebundenen Privatkunden. Synergieeffekte werden im Bereich Netzbetrieb und Netzunterhalt aber auch im Dienstleistungsgeschäft gesehen. Angestrebt wird die Bildung einer gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft. Bei einer strategischen Partnerschaft mit den direkt im Wettbewerb stehenden EKZ wäre aus Sicht des Regierungsrates die eigenständige Entwicklung der EKS AG im Interesse des Kantons Schaffhausen deutlich erschwert und zumindest ein Teil des Gewinnpotentials gefährdet worden.

Seitens des Regierungsrats ist eine vertiefte Zusammenarbeit mit SH Power aber weiterhin sehr erwünscht. Dem steht die beschlossene Partnerschaft mit EKT nicht im Wege. Die Tür ist für SH Power also nicht zugeschlagen. Es braucht aber zu gegebener Zeit eine entsprechende Willensbekundung der Stadt Schaffhausen.

3. Postulat 2017/6 von Markus Müller vom 15. August 2017 betreffend «Sinnvolle Zusammenarbeit zwischen EKS und SH Power»

Der Regierungsrat ist an einer vertieften Zusammenarbeit der EKS AG mit SH Power seit Jahren sehr interessiert. Ohne eine entsprechende Willensbekundung der Stadt Schaffhausen ist dies aber nicht möglich. Entsprechend hat der Regierungsrat im Nachgang an das überwiesene Postulat in einem ersten Prüfschritt ein klärendes Gespräch mit den städtischen Entscheidträgern verlangt. Diese Aussprache fand am 19. Oktober 2017 zwischen dem Verwaltungsratspräsidenten der EKS AG (Baudirektor), dem Leiter Netz EKS AG und den Verantwortlichen von SH Power (Stadtpräsident und Direktor SH Power) statt. Dabei ging es vorab darum, zu klären, ob insbesondere von Seiten SH Power eine künftige Zusammenarbeit überhaupt erwünscht ist. Das Ergebnis dieser Aussprache ist in einer schriftlichen Aktennotiz, die von allen Beteiligten für richtig befunden wurde, festgehalten. Diese lautet mit Bezug auf die künftige Zusammenarbeit wie folgt. Frage: «Im Postulat ist die Rede von einer möglichen Zusammenführung von SH Power und EKS AG. Zieht SH Power dies in Betracht?» Antwort: «Nein, eine Zusammenführung/Fusion ist für SH Power keine Option.» Frage: «Will SH Power eine Zusammenarbeit mit der EKS AG eingehen und wenn ja, in welchen Bereichen und in welchem Umfang?» Antwort: «Grundsätzlich soll weiterhin und auch vermehrt zusammengearbeitet werden. Dies in Form von Dienstleistungsverträgen (SLA's) oder projektbezogen.» Frage: «Soll diese Zusammenarbeit über die bereits seit mehreren Wochen in der Abklärung befindlichen SLA's hinausgehen?» Antwort: «Nein, momentan soll keine weitere Zusammenarbeit geprüft werden. Auch die Gründung einer gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft ist für SH Power momentan keine Option.»

Zusammenfassend ergibt sich, dass für SH Power weder eine Zusammenführung/Fusion mit der EKS AG eine Option ist, noch die Prüfung einer gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft. Die Zusammenarbeit SH Power und EKS AG soll sich auf ausdrücklichen Wunsch von SH Power hin auf eine solche im Rahmen von «Dienstleistungsverträgen oder projektbezogen» beschränken. Mit diesen klaren Aussagen der Verantwortlichen von SH Power ist eine strategische Partnerschaft bzw. eine strategische Zusammenarbeit zwischen der EKS AG und SH Power zurzeit nicht möglich, weil

dies von Seiten SH Power nicht erwünscht ist. Eine vertiefte Prüfung erübrigt sich damit. Der Prüfungsauftrag gemäss Postulat ist damit ausgeführt.

Das Postulat verlangte zudem, dass betreffend Kooperationsprojekt keine Abmachungen und Verträge abgeschlossen werden, bis die künftige Art der Zusammenarbeit mit SH Power geklärt ist. Zum Zeitpunkt der Beratungen im Kantonsrat am 4. September 2017 war noch nicht bekannt, dass die Axpo ihren 25 Prozent Aktienanteil an die EKZ veräussert. Dies wurde erst rund drei Wochen später am 25. September 2017 publik. Die Frage, ob der Kanton Schaffhausen sein Vorkaufsrecht ausüben soll oder nicht, wurde also erst zum Thema, nachdem das Postulat bereits behandelt und überwiesen wurde. Entsprechend konnte mit dem Anliegen im Postulat «auf jegliche verbindliche Absichtserklärungen, Abmachungen und Verträge zu verzichten» nur die Netzbetriebsgesellschaft zwischen EKT und der EKS AG gemeint sein und nicht (auch) das Aktienkaufgeschäft.

Durch den Verkauf von 15 Prozent der EKS-Aktien an EKT wurde erst eine strategische Partnerschaft zwischen EKT und der EKS AG begründet. Die Frage, ob allenfalls in Zukunft eine Zusammenarbeit im Rahmen einer gemeinsamen Netzbetriebsgesellschaft anzustreben ist, beschlägt eine andere Ebene und steht aktuell nicht zur Diskussion. Somit wurde dem Anliegen des Postulates auch in diesem Themenbereich entsprochen. Eine künftige vertiefte Zusammenarbeit der EKS AG mit SH Power (sofern von der Stadt Schaffhausen überhaupt erwünscht) ist durch eine strategische Partnerschaft zwischen der EKS AG und EKT weiterhin möglich und von Seiten des Kantons auch ausdrücklich erwünscht. Aufgrund des einleitend dargelegten Marktumfeldes und insbesondere der bevorstehenden, vollständigen Marktöffnung muss die EKS AG den Weg nun ohne SH Power weiter beschreiten.

Fazit: Der Regierungsrat hat damit den Prüfauftrag gemäss Postulat erfüllt, weshalb dieses als erledigt abzuschreiben ist.

4. Postulat 2017/10 von Markus Müller vom 6. Dezember 2017 betreffend «Wahrnehmung des Vorkaufsrechts für die EKS-Aktien von der Axpo»

Die Axpo hat am 25. September 2017 einen Kaufvertrag mit der EKZ über den Verkauf von 25 Prozent der EKS-Aktien zum Preis von 53 Mio. Franken an die EKZ unterzeichnet. Der Kaufvertrag zwischen der Axpo und den EKZ stand allerdings unter der Bedingung, dass der Kanton Schaffhausen als Mehrheitsaktionär (75 Prozent) von seinem im Partnervertrag aus dem Jahr 2004 mit der Axpo statuierten Vorkaufsrecht nicht Gebrauch macht. Dazu hatte der Kanton drei Monate Zeit. Diese Frist lief am 27. Dezember 2017 ab.

Der sachlich (Elektrizitätsgesetz) und finanzkompetenzmässig (Finanzvermögen/Finanzhaushaltsgesetz) zuständige Regierungsrat hat die Ausübung des Vorkaufsrechts innert der vorgegebenen Dreimonatsfrist aufgrund eines Grundlagenpapiers im Herbst 2017 mehrmals und intensiv beraten und diskutiert. Dieses Grundlagenpapier enthielt folgende Varianten, die mit allen Vor- und Nachteilen dargestellt wurden:

- (1) Vorkaufsrecht nicht ausüben; 25 %-Aktienanteil geht an die EKZ
- (2) Vorkaufsrecht ausüben; Aktienanteil geht an den Kanton Schaffhausen
- (3) Vorkaufsrecht ausüben; 25 %-Aktienanteil weiterverkaufen an EKT und EKS AG
- (4) Vorkaufsrecht ausüben; 25 %-Aktienanteil weiterverkaufen an EKT

Der Regierungsrat hat nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der vorstehend dargestellten Varianten am 17. Oktober 2017 beschlossen, das Vorkaufsrecht auszuüben unter der Bedingung, dass der 25 Prozent-Aktienanteil an das Thurgauer Energieversorgungsunternehmen EKT Holding AG, deren Aktien zu 100 Prozent in den Händen des Kantons Thurgau sind, und die EKS AG weiterverkauft werden kann. In der Folge wurden Verhandlungen mit EKT und EKS AG aufgenommen. Über diese Verhandlungen wurde Stillschweigen vereinbart, um diese nicht zu gefährden. Nachdem die Kaufverträge mit EKT (15 Prozent-Aktienanteil) und der EKS AG (10 Prozent-Aktienanteil) sowie ein – gegenüber dem Partnervertrag aus dem Jahr 2004 mit der Axpo Holding AG deutlich verbesserter – Partnervertrag (unter anderem zur Absicherung, dass die EKS-Aktien zu 100 Prozent in öffentlicher Hand bleiben durch Einräumung von Vorkaufsrechten und einer «change of control» - Klausel) am 12. Dezember 2017 abgeschlossen werden konnten, war die Bedingung erfüllt, sodass das Vorkaufsrecht gegenüber der Axpo mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 ausgeübt werden konnte.

Aufgrund der vom Regierungsrat beschlossenen Bedingung, das Vorkaufsrecht nur dann auszuüben, wenn die Aktien auch weiterverkauft werden können, musste das Kaufgeschäft abgeschlossen werden, um das Vorkaufsrecht ausüben zu können. Der Abschluss der Kaufverträge mit EKT und der EKS AG stellte unter anderem sicher, dass kein Mittelabfluss aus dem Staatshaushalt stattfindet, der die geplanten bzw. notwendigen Investitionen der kommenden Jahre gefährden könnte. Der Entscheid des Regierungsrates über die Ausübung des Vorkaufsrechts innert der vorgegebenen Dreimonatsfrist mit Ablauf am 27. Dezember 2017 und den Weiterverkauf des 25 Prozent-Aktienanteils ist insbesondere durch folgende Überlegungen und Argumente begründet:

1. Nur bei einer Ausübung des Vorkaufsrechts kann die Zusammensetzung des Aktionariats aktiv mitbestimmt werden. Das mit dem Partnervertrag mit der Axpo Holding AG 2004 eingeräumte Vorkaufsrecht ermöglicht dem Kanton Schaffhausen, einen potentiellen Käufer am Kauf zu hindern. Aufgrund der bestehenden Konkurrenzsituation bei Grosskunden und früher oder später auch bei den Endkunden und der enormen Grössenunterschiede war zu befürchten, dass die EKS AG im Falle des Eintritts der EKZ wohl nur «Juniorpartner» würde und eine gemeinsame Eignerstrategie schwierig umzusetzen wäre. Dies hätte die gedeihliche Entwicklung der EKS AG erheblich erschwert.
2. Die EKS AG als vergleichsweise kleine Marktteilnehmerin ist mit Blick auf den zunehmend regulierten und gleichzeitig liberalisierten Markt mittel- und längerfristig zu stärken, so dass die EKS AG wettbewerbsfähig bleibt und – die ihr gemäss Elektrizitätsgesetz und Konzession auferlegte Pflicht – zugunsten der Strombezüger in unserer Region die Versorgungssicherheit zu angemessenen Strompreisen langfristig sicherstellen kann. Hierzu dient die Schaffung einer strategischen Partnerschaft mit EKT. Die Zusammenarbeit mit EKT ist bereits erprobt. EKT hat sich dabei als

ein verlässlicher Partner erwiesen und ist ein ähnlich starker Partner mit differenziertem Know how. EKT und EKS AG ergänzen sich hervorragend, da die EKT hauptsächlich Weiterverteiler und Grossverbraucher mit Strom beliefert und im Gegensatz zur EKS AG keine gebundenen Privatkunden hat. Es besteht ein grosses Synergiepotential zwischen der EKT und EKS AG, insbesondere im Netzbereich.

3. Die Investitionsplanung des Kantons sieht in den nächsten Jahren verschiedene notwendige Grossinvestitionen vor (z.B. Abschluss Tiefbau Schaffhausen, Realisierung Aggloprogramme 1 und 2, Polizei- und Sicherheitszentrum, Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt, Umnutzung Pflegezentrum usw.). Vor diesem Hintergrund musste sichergestellt werden, dass es zum aktuellen Zeitpunkt zu keinem Kapitalabfluss beim Kanton kommt, der die erwähnte Investitionsplanung gefährden und zu einer Neuverschuldung führen könnte.
4. Durch den Verkauf eines 10 Prozent-Aktienanteils an die EKS AG kann der Schaffhauser Aktienanteil bzw. der Einfluss auf die EKS AG indirekt von heute 75 Prozent auf 85 Prozent erhöht werden. Zudem konnte das Stimmenverhältnis im EKS-Verwaltungsrat von fünf (Vertreter Kt. Schaffhausen) zu zwei (Vertreter Axpo) auf neu fünf (Vertreter Kt. Schaffhausen) zu eins (Vertreter EKT) verbessert werden. Hinzu kommt, dass die EKS AG den nächsten frei werdenden Sitz im EKT-Verwaltungsrat erhält und das ohne ein finanzielles Engagement einzugehen.
5. Die EKS-Aktien verbleiben zu 100 Prozent in öffentlicher Hand (Absicherung mit Vorkaufsrechten und «change of control»-Klausel im Partnervertrag mit EKT und EKS AG): Sollte EKT mehr als 50 Prozent ihrer Aktien veräussern, kann der Kanton Schaffhausen den 15 Prozent-Anteil zurückkaufen. Damit ist sichergestellt, dass insbesondere das Stromnetz vollständig in öffentlicher Hand bleibt.
6. Eine künftige vertiefte Zusammenarbeit der EKS AG mit SH Power (sofern von der Stadt Schaffhausen überhaupt erwünscht) ist durch eine strategische Partnerschaft zwischen der EKS AG und EKT weiterhin möglich und von Seiten des Kantons auch ausdrücklich erwünscht.

Fazit: Der Regierungsrat hat die ihm aufgetragenen Angelegenheiten sorgfältig geprüft, ist sich aber bewusst, dass das im Postulat geäusserte Anliegen nicht vollständig umgesetzt wurde. Wie dargelegt, hat der Regierungsrat im Rahmen seiner verfassungs- und gesetzmässigen Zuständigkeit unter Würdigung aller Argumente und unter Abwägung aller Vor- und Nachteile den Weiterverkauf im Umfang von 15 Prozent der EKS-Aktien an die EKT beschlossen, um die EKS AG mittel- und längerfristig zu stärken, was klarerweise im Interesse des Kantons und seiner strombeziehenden Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Wirtschaft ist. Entsprechend ist auch dieses Postulat als erledigt abzuschreiben.

*Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren*

Wir ersuchen Sie, auf die Vorlage einzutreten und

- 1. das Postulat 2017/6 von Kantonsrat Markus Müller betreffend «Sinnvolle Zusammenarbeit zwischen EKS und SH Power» vom 15. August 2017 als erledigt abzuschreiben;*
- 2. das Postulat 2017/10 von Kantonsrat Markus Müller betreffend «Wahrnehmung des Vorkaufsrechts für die EKS-Aktien von der Axpo» vom 6. Dezember 2017 als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 20. Februar 2018

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:
Christian Amsler

Der Staatsschreiber:
Dr. Stefan Bilger